

Versicherungsbedingungen

Ziffern 1 -12 gelten für alle Reiseversicherungen der jeweiligen Versicherer. Der jeweils abgeschlossene Versicherungsschutz ist in den nachfolgenden Teilen A - G geregelt

A) Reiserücktrittskosten - Versicherung

Versicherer: BD24 Berlin Direkt Versicherung AG

B) Reiseabbruch- Versicherung

Versicherer: BD24 Berlin Direkt Versicherung AG

C) Verspätungs- Schutz

Versicherer: BD24 Berlin Direkt Versicherung AG

D) Versicherung von Umbuchungsgebühren

Versicherer: BD24 Berlin Direkt Versicherung AG

E) Reisegepäck - Versicherung

Versicherer: BD24 Berlin Direkt Versicherung AG

F) Auslandsreisekranken - Versicherung

Versicherer: BD24 Berlin Direkt Versicherung AG

G) Soforthilfe - Versicherung

Versicherung von Beistandsleistungen auf Reisen und Rücktransporten

Versicherer: BD24 Berlin Direkt Versicherung AG

Allgemeiner Teil (gilt für alle Reiseversicherungen)

1 Versicherte Personen / Risikopersonen

- 1.1. Versicherte Personen sind die Im Versicherungsschein namentlich genannten Personen oder der beschriebene Personenkreis.
- 1.2. Risikopersonen sind neben der versicherten Person
 - a) die Angehörigen der versicherten Person. Dies sind ausschließlich Ehepartner/Partner aus eingetragenen Lebenspartnerschaften, Kinder, Eltern, Geschwister, Großeltern, Enkel, Onkel, Tanten, Neffen, Nichten, Cousin, Cousinen, Schwiegereltern, Schwiegekinder, Schwager, Schwägerin, Adoptivkinder/-eltern, Pflegekinder/-eltern, Stiefkinder/-eltern/-geschwister.
 - b) die/der in häuslicher Gemeinschaft wohnende Lebensgefährtin/e der versicherten Person oder einer versicherten mitreisenden Person.
 - c) diejenigen, die nicht mitreisende minderjährige oder pflegebedürftige Angehörige (Personenkreis Angehörige wie vorab beschrieben) betreuen.
 - d) diejenigen, die gemeinsam mit der versicherten Person eine Reise gebucht und versichert haben, und deren Angehörige (Personenkreis Angehörige wie vorab beschrieben).
- 1.3. Haben mehr als sechs Personen gemeinsam eine Reise gebucht, gelten nur die jeweiligen Angehörigen und die/der in häuslicher Gemeinschaft wohnende Lebensgefährtin/e der versicherten Person und deren Betreuungspersonen als Risikopersonen.

2 Versicherte Reise/ Geltungsbereich

2.1. Bei allen Reiseversicherungen gilt der Versicherungsschutz für die jeweilige versicherte Reise / das versicherte Arrangement im vereinbarten Geltungsbereich.

2.2. Versicherungsschutz besteht in der Jahresversicherung je versicherte Reise für 42 Tage.

2.3. Als eine Reise gelten alle Reisebausteine und Einzelreiseleistungen, die zeitlich und örtlich aufeinander abgestimmt gestimmt genutzt werden. Die Reise wird mit Inanspruchnahme der ersten Teil-/Leistung insgesamt angetreten und endet mit der Nutzung der letzten Teil-/Leistung.

3 Beginn, Laufzeit und Ende des Versicherungsvertrages

3.1. Der Versicherungsvertrag beginnt zu dem in dem Versicherungsschein genannten Abschlussdatumdatum, nicht jedoch vor Zugang des Versicherungsscheins.

3.2. Der Vertrag endet spätestens mit Beendigung der versicherten Reise.

3.3. Die gesetzlichen Bestimmungen über das außerordentliche Kündigungsrecht bleiben von den getroffenen Vereinbarungen unberührt.

4 Prämie

4.1. Die Prämie ist sofort nach Abschluss des Versicherungsvertrages fällig und bei Aushändigung des Versicherungsscheins zu bezahlen.

4.2. Ist die -Prämie (bei der Jahresversicherung die Erstprämie) zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles noch nicht bezahlt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten. Der Versicherer ist nur leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung der Prämie aufmerksam gemacht hat.

4.3 Wird die erste Prämie nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange die Prämie nicht gezahlt ist. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

5 Beginn, Dauer und Ende des Versicherungsschutzes

AVB KAERA Stand 01.2023

5.1. In der Reiserücktrittskostenversicherung für eine Reise beginnt der Versicherungsschutz mit dem Abschluss des Versicherungsvertrages und der rechtzeitigen Zahlung der Versicherungsprämie für die gebuchte Reise und endet mit dem Reiseantritt.

5.2. In den übrigen Versicherungssparten

4.2.1. beginnt der Versicherungsschutz mit dem vereinbarten Zeitpunkt, frühestens mit dem Antritt der versicherten Reise und

5.2.2. endet mit dem vereinbarten Zeitpunkt, spätestens jedoch mit Beendigung der versicherten Reise. Sofern die Reisedauer 42 Tage überschreitet, endet der Versicherungsschutz nach dem 42. Tag; es sei denn, die planmäßige Beendigung der Reise innerhalb von 42 Tagen verzögert sich aus Gründen, die die versicherte Person nicht zu vertreten hat.

6 Ausschlüsse

6.1. Die im Besonderen Teil genannten versicherten Ereignisse sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen, sofern sie den Umständen nach auf folgende Gefahren zurückzuführen sind:

- des Krieges, Bürgerkrieges oder kriegsähnlicher Ereignisse und solche, die sich unabhängig vom Kriegszustand aus der feindlichen Verwendung von Kriegswerkzeugen sowie aus dem Vorhandensein von Kriegswerkzeugen als Folge einer dieser Gefahren ergeben.
- von Streik, Aussperrung, Arbeitsunruhen, terroristischen oder politischen Gewalthandlungen, unabhängig von der Anzahl der daran beteiligten Personen, Aufruhr und sonstigen bürgerlichen Unruhen;
- der Beschlagnahme Entziehung oder sonstige Eingriffe von hoher Hand;
- aus der Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen als Waffe mit gemeingefährlicher Wirkung, und zwar ohne Rücksicht auf sonstige mitwirkende Ursachen;
- der Kernenergie oder sonstiger ionisierender Strahlung;
- Im Rahmen der Auslandsreise-Krankenversicherung besteht im Ausland Versicherungsschutz, wenn zum Zeitpunkt der Einreise der versicherten Person keine Reisewarnung des Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland für das jeweilige Zielgebiet bestand.

6.2. Für Reisen in Gebiete, für welche zum Zeitpunkt der Reisebuchung oder der Einreise der versicherten Person eine Reisewarnung des Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland bestand, ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen.

6.3. Der Versicherer ist leistungsfrei, wenn die versicherte Person nach Eintritt des Versicherungsfalles arglistig über Umstände zu täuschen versucht, die für den Grund oder die Höhe der Leistung von Bedeutung sind oder vorsätzlich oder arglistig unwahre Angaben macht, auch wenn Der Versicherer hierdurch kein Nachteil entsteht. Bei Vorsatz bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, wenn die Verletzung keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungsverpflichtung gehabt hat.

7 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

7.1. Der Versicherungsnehmer / die versicherte Person ist verpflichtet,

- 7.1.1. den Schaden möglichst gering zu halten und unnötige Kosten zu vermeiden;
- 7.1.2. den Schaden dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen, insbesondere

- das Schadenergebnis und den Schadenumfang darzulegen,
- dem Versicherer jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe ihre Leistungspflicht zu gestatten,
- jede sachdienliche Auskunft wahrheitsgemäß zu erteilen,
- Originalbelege einzureichen und
- die behandelnden Ärzte von ihrer Schweigepflicht zu entbinden, soweit die Kenntnis der Daten für die Beurteilung der Leistungspflicht erforderlich ist.

7.2. Rechtsfolgen bei Obliegenheitsverletzung

7.2.1. Verletzt der Versicherungsnehmer/die versicherte Person vorsätzlich eine der Obliegenheiten, die er/sie nach Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

7.2.2. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung im Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers/der versicherten Person entspricht. Das Nicht-Vorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer/die versicherte Person zu beweisen.

7.2.3. Außer im Falle der Arglist ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherungsnehmer/ die versicherte Person nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

7.2.4. Verletzt der Versicherungsnehmer / die versicherte Person eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, so ist der

Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer/die versicherte Person durch ge-sonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

8 Ansprüche gegen Dritte

8.1. Ersatzansprüche gegen Dritte gehen im gesetzlichen Umfang bis zur Höhe der geleisteten Zahlung auf den Versicherer über.

8.2. Sofern erforderlich ist die versicherte Person verpflichtet, in diesem Umfang eine Abtretungserklärung gegenüber dem Versicherer abzugeben.

8.3. Der Versicherungsnehmer/die versicherte Person hat seinen / ihren Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken.

8.4. Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers/der versicherten Person gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nach Absatz 1 nicht geltend gemacht wer-den, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

9 Zahlung und Höhe der Entschädigung; Selbstbeteiligung

9.1. Ist die Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, wird die Entschädigung innerhalb von zwei Wochen ausbezahlt. Einen Monat nach der Anzeige des Schadens kann als Abschlagszahlung der Betrag beansprucht werden, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

9.2. In der Reise-Rücktritt-, Reise-Abbruch- und Reise-Gepäckversicherung bemisst sich die Entschädigungshöhe an der vereinbarten Versicherungssumme und der im Versicherungsausweis dokumentierten Leistungshöhen.

9.3. In Tarifen mit Selbstbeteiligung wird je vom Versicherungsfall betroffener Sparte die jeweilige vorgesehene Selbst-beteiligung vom erstattungsfähigen Schaden in Abzug gebracht.

9.4. Die Leistung aufgrund desselben Versicherungsfalles erfolgt nur einmal. Sind Einzelleistungen innerhalb eines Versicherungsjahres bedingungsgemäß mehrfach abgesichert, addieren sich die genannten Summen nicht, es gilt die höchste vereinbarte Versicherungssumme.

Die Information, ob Sie einen Tarif mit Selbstbeteiligung abgeschlossen haben, finden Sie in Ihrer Versicherungspolice.

10 Verjährung

10.1. Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren nach drei Jahren gerechnet ab dem Ende des Jahres, in welchem der Anspruch entstanden ist und der Versicherungs-nehmer/die versicherte Person von den Umständen zur Geltendmachung des Anspruch Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte Kenntnis erlangen können.

10.2. Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt der Zeitraum von der Anmeldung bis zum Zugang der in Textform mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller bei der Fristberechnung nicht mit.

11 Inländische Gerichtsstände / Anwendbares Recht

11.1. Gerichtsstand für Klagen gegen den Versicherer ist der Sitz des Versicherungsunternehmens oder der Wohnsitz des Versicherungsnehmers in Deutschland.

11.2. Soweit gesetzlich zulässig, gilt deutsches Recht.

12 Anzeigen und Willenserklärungen

12.1. Anzeigen und Willenserklärungen der versicherten Person und des Versicherers bedürfen der Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) so weit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

12.2. Versicherungsvermittler sind zur Entgegennahme nicht bevollmächtigt.

13 Ersatzansprüche aus anderen Versicherungsverträgen / Subsidiaritätsklausel

13.1. Der Versicherungsschutz über diesen Vertrag besteht nur subsidiär zu anderweitigem Versicherungsschutz: anderweitige Leistungspflichten gehen somit vor, wenn für dieselbe Gefahr noch bei einem anderen Versicherer Versicherungsschutz besteht. Melden Sie den Versicherungsfall bei uns, treten wir in Vorleistung und werden den Versicherungsfall bedingungsgemäß regulieren. Anschließend werden wir uns zwecks Kostenteilung direkt an den anderen Versicherer wenden. Im Leistungsfall stehen Ihnen dann insgesamt nicht mehr als die tatsächlich entstandenen Kosten zu.

A) Reiserücktrittskosten-Versicherung

1. Gegenstand der Versicherung

Bei nicht Antritt der Reise erstattet der Versicherer bis zur Höhe der vertraglich vereinbarten Versicherungssumme:

1.1. die vertraglich geschuldeten Stornokosten aus dem versicherten Reisearrangement;
1.2. das bei der Buchung vereinbarte, dem Reisevermittler vertraglich geschuldete und in Rechnung gestellte Vermittlungsentgelt, sofern der Betrag bei der Höhe der vereinbarten Versicherungssumme berücksichtigt wurde. Übersteigt das Vermittlungsentgelt den allgemein üblichen und angemessenen Umfang, kann der Versicherer seine Leistung auf einen angemessenen Betrag herabsetzen. Nicht versichert sind Entgelte, die dem Reisevermittler erst infolge der Stornierung geschuldet werden.

1.3. den Einzelzimmerzuschlag, wenn bei Absage einer mitreisenden Person, mit der Sie ein Doppelzimmer gebucht haben aus versichertem Grund die Reise storniert, Sie sich jedoch dazu entscheiden die Reise allein durchzuführen. Der Versicherer leistet höchstens bis zur Höhe der Stornokosten, die bei unverzüglicher Stornierung angefallen wäre.

2. Versicherte Ereignisse

2.1. Versicherungsschutz besteht, wenn die planmäßige Durchführung der Reise nicht zumutbar ist, weil die versicherte Person selbst oder eine Risikoperson während der Dauer des Versicherungsschutzes von einem der nachstehenden Ereignisse betroffen wird:

a) Tod, schwerer Unfall, unerwartete eingetretene schwere Erkrankung und Impfunverträglichkeit. Nicht versichert ist jedoch ein Impfvorsagen oder ein zu geringer Aufbau eines für das Reiseland vorgeschriebenen Antikörperwertes. Schwangerschaften sind nur versichert, soweit sie nach Versicherungsbeginn festgestellt werden. Bei Schwangerschaften, die bereits vor Versicherungsbeginn festgestellt wurden, sind ausschließlich Schwangerschaftskomplikationen versichert, die nach Vertragsabschluss erstmals aufgetreten sind und den Reiseantritt unzumutbar machen.

b) Schaden am Eigentum der versicherten Person oder Risikoperson infolge von Feuer, Explosion, Wasserrohrbruch, Elementarereignissen oder vorsätzlicher Straftat eines Dritten, sofern der Schaden erheblich ist oder die Anwesenheit der versicherten Person zur Aufklärung erforderlich ist.

c) Verlust des Arbeitsplatzes der versicherten Person oder einer mitreisenden Risikoperson aufgrund einer unerwarteten betriebsbedingten Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber;

d) Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses durch die versicherte Person oder eine mitreisende Risikoperson, sofern die Person bei der Reisebuchung arbeitslos gemeldet war und die Agentur für Arbeit der Reise zugestimmt hat.

e) unerwarteter Beginn des Bundesfreiwilligendienstes (BFD) oder des freiwilligen sozialen Jahres (FSJ), sofern der Termin nicht verschoben werden kann und die Stornogebühren nicht von einem anderen Kostenträger übernehmen werden.

f) Wiederholungen von nicht bestandenen Prüfungen der versicherten Person an einer Schule/Universität, die wiederholt werden müssen, um eine Verlängerung des Schulbesuches/Studiums zu vermeiden oder den Studienabschluss zu erreichen. Voraussetzung ist, dass die versicherte Reise vor dem Termin, der nicht bestandenen Prüfung gebucht wurde und der Termin der Wiederholungsprüfung unerwartet in die versicherte Reisezeit fällt; bei Schülern: unerwartete Nichtversetzung (maßgeblich ist das letzte Zwischenzeugnis).

g) Arbeitsplatzwechsel, vorausgesetzt, die Reise wurde vor Kenntnis des Arbeitsplatzwechsels gebucht und die Reisezeit fällt in die Probezeit der neuen beruflichen Tätigkeit, maximal in die ersten sechs Monate der neuen Tätigkeit.

h) Bruch von Prothesen bzw. unerwarteter Lockerung von implantierten Gelenken.

i) unerwarteter Termin zur Spende oder zum Empfang von Organen und Geweben (Lebensspende) im Rahmen des Transplantationsgesetzes;

j) Konjunkturbedingte Kurzarbeit, sofern die versicherte Person für einen Zeitraum von mindestens drei aufeinanderfolgenden Monaten von konjunkturbedingter Kurzarbeit betroffen wird und sich der regelmäßige monatliche Brutto-Vergütungsanspruch der versicherten Person aufgrund der Kurzarbeit um mindestens 35% verringert. Vorausgesetzt der Arbeitgeber meldet die Kurzarbeit zwischen Versicherungsabschluss und dem Reisebeginn an.

k) Eintreffen einer unerwarteten gerichtlichen Vorladung (z.B. Scheidungstermin) der versicherten Person, vorausgesetzt das zuständige Gericht akzeptiert die Reisebuchung nicht als Grund zur Verschiebung der Vorladung.

l) unerwartete Aufnahme eines minderjährigen Kindes im Haushalt der versicherten Person zur dauerhaften Pflege im Rahmen eines laufenden Adoptionsverfahrens.

m) Impfunverträglichkeit eines zur Reise angemeldeten und mitreisenden Hundes einer versicherten Person. Nicht versichert ist jedoch ein Impfvorsagen oder ein zu geringer Aufbau eines für das Reiseland vorgeschriebenen Antikörperwertes

3. Ausschlüsse

Kein Versicherungsschutz besteht

3.1. für die in Ziffer 2 der Reiserücktrittskosten-Versicherung genannten versicherten Ereignisse, sofern diese auf die in Ziffer 5 des Allgemeinen Teils der Versicherungsbedingungen für die Reiseversicherung genannten Risiken zurückzuführen sind;

3.2. für Ereignisse mit denen zum Zeitpunkt der Buchung zu rechnen war;

3.3. für Erkrankungen, die zum Zeitpunkt des Versicherungsabschlusses oder zum Zeitpunkt der Reisebuchung bekannt und in den letzten 6 Monaten vor

Versicherungsabschluss oder vor Buchung der Reise behandelt worden sind; Kontrolluntersuchungen sind davon ausgenommen;

3.4. sofern die Krankheit den Umständen nach als eine typische Reaktion auf einen Terrorakt, innere Unruhen, Kriegseignisse, ein Flugunglück oder eine Naturkatastrophe oder aufgrund der Befürchtung von Terrorakten, inneren Unruhen, Kriegseignissen oder Naturkatastrophen aufgetreten ist;

3.5. bei Schub einer chronischen psychischen Erkrankung;

3.6. Lockerung oder Verlust von Prothesen aller Art;

3.7. auf Sucht (z.B. Alkohol oder Drogen) beruhende Krankheiten und Unfälle einschließlich deren Folgen sowie Entgiftungs-, Entzugs- und Entwöhnungsbehandlungen;

3.8. für ein Impfvorsagen oder ein zu geringer Aufbau eines für das Reiseland vorgeschriebenen Antikörperwertes;

3.9. für Schwangerschaften, die bereits vor Versicherungsbeginn festgestellt wurden, hiervon ausgenommen sind Schwangerschaftskomplikationen, die nach Vertragsabschluss erstmals aufgetreten sind und den Reiseantritt unzumutbar machen.

3.10. für Vermittlungsentgelte, die dem Reisevermittler aufgrund der Stornierung der Reise geschuldet werden, wie z.B. Bearbeitungsgebühren für eine Reiserstornierung;

4. Besondere Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

Der Versicherungsnehmer/die versicherte Person ist verpflichtet,

4.1. die Reise unverzüglich nach Eintritt des versicherten Rücktrittsgrundes zu stornieren, um die Stornokosten möglichst gering zu halten;

4.2. den Versicherungsnachweis und die Buchungunterlagen mit der Stornokostenrechnung dem Versicherer einzureichen; bei Stornierung eines Objektes eine Bestätigung des Vermieters über die Nichtweitervermietbarkeit des Objektes;

4.3. eine schwere Unfallverletzung, unerwartete schwere Erkrankung, Schwangerschaft, Impfunverträglichkeit oder den Bruch von Prothesen durch ein ärztliches Attest mit Angabe von Diagnose und Behandlungsdaten nachzuweisen, psychische Erkrankungen durch ein Attest eines Facharztes für Psychiatrie;

4.4. bei Schaden am Eigentum geeignete Nachweise (z.B. Polizeiprotokoll) einzureichen;

4.5. bei Verlust des Arbeitsplatzes das Kündigungsschreiben des Arbeitgebers mit Angabe des Kündigungsgrundes, bei Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses den Aufhebungsbescheid der Agentur für Arbeit und eine Kopie des neuen Arbeitsvertrages als Nachweis für das neue Arbeitsverhältnis vorzulegen;

4.6. bei einem Arbeitsplatzwechsel die Bestätigung des neuen Arbeitgebers vorzulegen;

4.7. bei Tod eine Sterbeurkunde vorzulegen;

4.8. bei Wiederholungsprüfungen eine Bescheinigung über die Notwendigkeit der Prüfung in Folge Nichtbestehens seitens der Schule oder der Universität vorzulegen;

4.9. bei Kurzarbeit eine Bestätigung des Arbeitgebers und der Agentur für Arbeit über den Beginn und die Dauer der Kurzarbeit und über das Ausmaß der Verminderung des Vergütungsanspruchs vorzulegen.

4.10. zum Nachweis des Bestehens der häuslichen Gemeinschaft eine Kopie der Vorder- und Rückseite beider Personalausweise oder eine Bestätigung des Einwohnermeldeamtes einzureichen.

4.11. bei gerichtlicher Ladung die Vorlage derselben sowie den Nachweis, dass ein Verschieben nicht möglich war;

4.12. Scheidungsklagen bzw. Scheidungsantrag vorzulegen;

4.13. zum Nachweis des versicherten Ereignisses auf Verlangen des Versicherers:

4.14.1. eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung einzureichen oder der Einholung einer Bestätigung des Arbeitgebers darüber zustimmen;

4.14.2. der Einholung eines fachärztlichen Attestes durch den Versicherer über die Art und Schwere der Krankheit sowie die Unzumutbarkeit zur planmäßigen Durchführung der Reise zustimmen und dem Arzt notwendige Untersuchung zu gestatten;

4.15 bei Erkrankung durch COVID 19 den Nachweis eines Anti-Gen Test bzw. PCR-Test einzureichen.

4.16. sämtliche sonstigen Schadenereignisse durch geeignete Nachweise zu belegen.

5. Rechtsfolgen

Die Rechtsfolgen bei der Verletzung von Obliegenheiten ergeben sich aus dem Allgemeinen Teil der Versicherungsbedingungen für die Reiseversicherung Ziffer 6.2.

6. Selbstbehalt

Der Selbstbehalt beträgt je Versicherungsfall 20% des erstattungsfähigen Schadens, mindestens jedoch € 25,- je Person. Bei Tarifen ohne Selbstbehalt entfällt dieser vollständig.

7. Versicherungssumme und Unterversicherung

7.1. Die Versicherungssumme je versichertes Reisearrangement muss dem vollen vereinbarten Reisepreis einschließlich bei Buchung anfallender Vermittlungsentgelte (Versicherungswert) entsprechen. Kosten für darin nicht enthaltene Leistungen (z.B. Zusatzprogramme) sind mitversichert, wenn sie bei der Höhe der Versicherungssumme berücksichtigt werden.

7.2. Ist die Versicherungssumme bei Eintritt des Versicherungsfalles niedriger als der Versicherungswert (Unterversicherung), haftet der Versicherer nur nach dem

Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert abzüglich des Selbstbehalts.

B) Reiseabbruch-Versicherung

1. Gegenstand der Versicherung

Der Versicherer leistet Entschädigung bei

1.1. nicht planmäßiger Beendigung der Reise aus versichertem Grund

für die Kosten der Rückreise entsprechend der ursprünglich gebuchten Art und Qualität, sofern die Rückreise mitgebucht und mitversichert worden ist, bis max. € 2.000,-;

1.2. nicht genutzten Reiseleistungen

bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme den anteiligen Reisepreis für nicht genutzte Reiseleistungen abzüglich der Rückreisekosten, sofern die Reise wegen eines versicherten Ereignisses vorzeitig abgebrochen wird;

1.3. verlängertem Aufenthalt

für die je Versicherungsfall nachgewiesenen zusätzlichen Kosten der Unterkunft der versicherten Person nach Art und Klasse der gebuchten und versicherten Leistung bis zu € 1.000,-, wenn für die versicherte Person die planmäßige Beendigung der Reise nicht zumutbar ist, weil eine mitreisende Risikoperson wegen schwerer Unfallverletzung oder unerwarteter schwerer Erkrankung nicht transportfähig ist und über den gebuchten Rückreisetermin hinaus in stationärer Behandlung bleiben muss. Voraussetzung hierfür ist, dass die Unterkunft mitgebucht und mitversichert wurde Bei der Erstattung der Kosten wird auf die ursprünglich gebuchte Qualität abgestellt. Nicht erstattet werden die Kosten für den stationären Aufenthalt.

1.4. Rundreisen

die nachgewiesenen Nachreisekosten zum Wiederanschluss an die Reisegruppe, wenn die versicherte Person einer gebuchten Rundreise vorübergehend, aus versichertem Grunde, nicht folgen kann, höchstens jedoch den anteiligen Reisepreis der noch nicht genutzten weiteren Reiseleistungen.

2. Versicherte Ereignisse

2.1. Versicherungsschutz besteht, wenn die planmäßige Durchführung der Reise nicht zumutbar ist, weil die versicherte Person selbst oder eine Risikoperson während der Dauer des Versicherungsschutzes von einem der nachstehenden Ereignisse betroffen wird:

- Tod;
- schwere Unfallverletzung;
- unerwartete eingetretene schwere Erkrankung;
- Schaden am Eigentum der versicherten Person durch Feuer, Explosion, Elementarereignisse oder vorsätzliche Straftat eines Dritten, sofern der Schaden erheblich ist oder sofern die Anwesenheit der versicherten Person zur Aufklärung erforderlich ist;

3. Ausschlüsse

Kein Versicherungsschutz besteht

3.1. für die in Ziffer 2 der Reiseabbruch-Versicherung genannten versicherten Ereignisse, sofern diese auf die in Ziffer 5 des Allgemeinen Teils der Versicherungsbedingungen für die Reiseversicherung genannten Risiken zurückzuführen sind;

3.2. für Ereignisse, mit denen zum Zeitpunkt der Buchung zu rechnen war;

3.3. sofern die Krankheit den Umständen nach als eine psychische Reaktion auf einen Terrorakt, innere Unruhen, Kriegseignisse, ein Flugunglück oder eine Naturkatastrophe oder aufgrund der Befürchtung von Terrorakten, inneren Unruhen, Kriegseignissen oder Naturkatastrophen aufgetreten ist;

3.4. für Vorerkrankungen, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bekannt und in den letzten 6 Monaten vor Versicherungsabschluss behandelt worden sind. Kontrolluntersuchungen gelten nicht als Behandlungen;

3.5. bei Schub einer chronischen psychischen Erkrankung.

4. Besondere Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

Der Versicherungsnehmer / die versicherte Person ist verpflichtet,

4.1. die Rückreisekosten möglichst gering zu halten;

4.2. den Versicherungsnachweis und die Buchungunterlagen sowie Rechnungen beim Versicherer einzureichen;

4.3. eine schwere Unfallverletzung, eine unerwartete schwere Erkrankung durch ein ärztliches Attest mit Angabe von Diagnose und Behandlungsdaten nachzuweisen, eine psychiatrische Erkrankung durch Attest eines Facharztes für Psychiatrie;

4.4. bei Tod ist eine Sterbeurkunde vorzulegen;

4.5. bei Schaden am Eigentum geeignete Nachweise (z.B. Polizeiprotokoll) einzureichen;

4.6. bei Transportunfähigkeit infolge einer schweren Unfallverletzung oder einer unerwarteten schweren Erkrankung dem Versicherer das Recht einzuräumen, dies durch ein fachärztliches Gutachten überprüfen zu lassen.

4.7 bei Erkrankung durch COVID 19 den Nachweis eines Anti-Gen Test bzw. PCR-Test einzureichen

5. Rechtsfolgen bei Verletzungen von Obliegenheiten

Die Rechtsfolgen ergeben sich aus dem Allgemeinen Teil der Versicherungsbedingungen für die Reiseversicherung Ziffer 6.2.

6. Selbstbehalt

Der Selbstbehalt beträgt je Versicherungsfall 20% des erstattungsfähigen Schadens, mindestens jedoch € 25,- je Person.

Bei Tarifen ohne Selbstbehalt entfällt dieser vollständig.

7. Versicherungssumme und Unterversicherung

7.1. Die Versicherungssumme je versichertes Reisearrangement muss dem vollen vereinbarten Reisepreis einschließlich bei Buchung anfallender Vermittlungsentgelte (Versicherungswert) entsprechen. Kosten für darin nicht enthaltene Leistungen (z.B. für Zusatzprogramme) sind mitversichert, wenn sie bei der Höhe der Versicherungssumme berücksichtigt werden.

7.2. Ist die Versicherungssumme bei Eintritt des Versicherungsfalles niedriger als der Versicherungswert (Unterversicherung), erstattet der Versicherer den Schaden nur nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert abzüglich des Selbstbehaltes.

C) Verspätungs-Schutz

1. Gegenstand der Versicherung

Der Versicherer leistet Entschädigung für Kosten, die der versicherten Person durch

- a) Verspätung öffentlicher Verkehrsmittel;
- b) verspätet ausgeliefertes Reisegepäck entstehen.

2. Verspätung öffentlicher Verkehrsmittel

2.1. Der Versicherer erstattet die Mehrkosten der Hin- bzw. Rückreise, wenn die versicherte Person infolge der Verspätung eines öffentlichen Verkehrsmittels um mindestens zwei Stunden (hierbei wird auf die verspätete Ankunft am Zielort abgestellt) ein Anschlussverkehrsmittel versäumt und deshalb die versicherte Reise verspätet fortsetzen muss. Voraussetzung hierfür ist, dass die Hin- bzw. Rückreise mitgebucht und mitversichert wurde. Erstattet werden die Mehrkosten entsprechend der ursprünglich gebuchten Art und Qualität bis zu € 750,- je Versicherungsfall.

2.2. Der Versicherer erstattet außerdem die nachgewiesenen Kosten für notwendige und angemessene Aufwendungen (Verpflegung und Unterkunft) bis zu € 150,- je Versicherungsfall, wenn die Weiterreise der versicherten Person sich wegen einer Verspätung öffentlicher Verkehrsmittel um mindestens zwei Stunden verzögert.

3. Verspätet ausgeliefertes Reisegepäck

Der Versicherer erstattet die nachgewiesenen Aufwendungen für Ersatzkäufe, die zur Fortführung der Reise notwendig sind, bis zu € 250,- je Versicherungsfall, wenn aufgegebenes Reisegepäck den Bestimmungsort wegen verzögerter Beförderung nicht am selben Tag wie die versicherte Person erreicht.

4. Obliegenheiten nach Eintritt eines Versicherungsfalles

4.1. Die versicherte Person ist verpflichtet, sich die Verspätung des öffentlichen Verkehrsmittels bzw. des Reisegepäcks vom Beförderungsunternehmen bestätigen zu lassen und dem Versicherer hierüber eine Bescheinigung sowie den Versicherungsnachweis und Buchungsunterlagen einzureichen.

4.2. bei verspätetem Antritt der Reise die Buchungsstelle unverzüglich zu unterrichten und entsprechend der Qualität der gebuchten Reise die kostengünstigste Nachreismöglichkeit zu wählen.

4.3. Wird eine dieser Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, ist der Versicherer von seiner Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entspricht. Der Versicherer bleibt insoweit zur Leistung verpflichtet, als die Verletzung keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungsverpflichtung des Versicherers gehabt hat, es sei denn, dass die versicherte Person arglistig gehandelt hat.

5. Selbstbehalt

Die versicherte Person trägt bei einer Erstattung der Mehrkosten der Hin bzw. Rückreise infolge der Verspätung eines öffentlichen Verkehrsmittels (Leistungen gemäß 2.1) sofern nicht gesondert vereinbart, einen Selbstbehalt. Dieser Selbstbehalt beträgt je Versicherungsfall 20% des erstattungsfähigen Schadens, mindestens jedoch € 25,- je Person. Bei Tarifen ohne Selbstbehalt entfällt dieser vollständig.

D) Versicherung von Umbuchungsgebühren

Der Versicherer ersetzt bei Umbuchung innerhalb der gebuchten Saison bis zu 42 Tagen vor Reiseantritt die vertraglich geschuldeten Umbuchungsgebühren bis zu € 40,- je versicherter Person, bei Objektbuchungen bis max. € 40,- je Objekt.

E) Reisegepäck- Versicherung

1. Versicherte Sachen

Zum versicherten Reisegepäck zählen alle Sachen des persönlichen Reisebedarfs der versicherten Person, einschließlich Sportgeräte, Geschenke und Reiseandenken.

2. Gegenstand der Versicherung

2.1. Mitgeführtes Reisegepäck
Der Versicherer leistet Entschädigung, wenn mitgeführtes

Reisegepäck während der Reise abhandenkommt oder beschädigt wird durch

2.1.1. Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub, räuberische Erpressung, vorsätzliche Sachbeschädigung;
2.1.2. Unfall eines Transportmittels;
2.1.3. Feuer, Explosion, und Elementarereignisse.
2.2. Aufgegebenes Reisegepäck
Der Versicherer leistet Entschädigung.
2.2.1. wenn aufgegebenes Reisegepäck abhandenkommt oder beschädigt wird, während es sich im Gewahrsam eines Beförderungsunternehmens, eines Beherbergungsbetriebes oder einer Gepäckaufbewahrung befindet;
2.2.2. wenn aufgegebenes Reisegepäck den Bestimmungsort nicht am selben Tag wie die versicherte Person erreicht. Ersetzt werden die nachgewiesenen Aufwendungen zur Wiedererlangung des Gepäcks oder zur Fortsetzung der Reise notwendige Ersatzbeschaffungen bis höchstens € 500,- je versicherter Person.

3. Ausschlüsse und Einschränkungen

3.1 Nicht versichert sind

3.1.1. Geld, Wertpapiere, Fahrkarten und Dokumente aller Art mit Ausnahme von amtlichen Ausweisen und Visa;
3.1.2. motorgetriebene Land-, Luft- und Wasserfahrzeuge samt Zubehör;
3.1.3. Brillen, Kontaktlinsen, Hörgeräte und Prothesen;
3.1.4. Vermögensfolgeschäden;
3.1.5. Video- und Fotoapparate als aufgegebenes Reisegepäck einschließlich Zubehör sowie Schmucksachen und Kostbarkeiten;
3.1.6. Sportgeräte, soweit sie sich im bestimmungsgemäßen Gebrauch befinden.

3.2. Einschränkungen des Versicherungsschutzes
3.2.1. Als mitgeführtes Reisegepäck sind Video- und Fotoapparate einschließlich Zubehör sowie Schmucksachen und Kostbarkeiten bis insgesamt 50 % der Versicherungssumme je Versicherungsfall versichert.
Schmucksachen und Kostbarkeiten sind nur dann versichert, wenn sie in einem ortsfesten, verschlossenen Behältnis (z.B. Safe) eingeschlossen oder im persönlichen Gewahrsam sicher verwahrt mitgeführt werden;
3.2.2. EDV-Geräte und Software einschließlich des jeweiligen Zubehörs sind bis zu 50 %, höchstens bis zu € 500,- je Versicherungsfall versichert;
3.2.3. Sportgeräte einschließlich Zubehör sind jeweils bis zu 50 %, höchstens bis zu € 500,- je Versicherungsfall versichert, soweit sie sich nicht in bestimmungsgemäßen Gebrauch befinden;
3.2.4. Geschenke und Reiseandenken sind bis zu 10 % der Versicherungssumme versichert, höchstens bis zu € 400,- je Versicherungsfall;
3.2.5. Versicherungsschutz für Schäden am Reisegepäck während des Zeltens und Campings besteht nur auf offiziell eingerichteten Campingplätzen.
3.3. Reisegepäck im abgestellten Kraftfahrzeug
Versicherungsschutz bei Diebstahl von Reisegepäck während der versicherten Reise aus einem abgestellten Kraftfahrzeug und aus daran angebrachten, mit Verschluss gesicherten Behältnissen oder Dach- oder Heckträgern besteht nur, wenn das Kraftfahrzeug bzw. die Behältnisse oder die Dach- oder Heckträger durch Verschluss gesichert sind und der Schaden zwischen 6.00 Uhr und 22.00 Uhr eintritt. Bei Fahrunterbrechungen, die nicht länger als jeweils zwei Stunden dauern, besteht auch nachts Versicherungsschutz.

4. Höhe der Entschädigung

Im Versicherungsfall erstattet der Versicherer bis zur Höhe der vereinbarten und im Versicherungsausweis dokumentierten Versicherungssumme/Leistungshöhe für:

4.1. abhanden gekommene oder zerstörte Sachen den Zeitwert. Der Zeitwert ist jener Betrag, der allgemein erforderlich ist, um neue Sachen gleicher Art und Güte anzuschaffen, abzüglich eines dem Zustand der versicherten Sache (Alter, Abnutzung, Gebrauch etc.) entsprechenden Betrages;
4.2. beschädigte Sachen die notwendigen Reparaturkosten und ggf. eine verbleibende Wertminderung, höchstens jedoch den Zeitwert;
4.3. Filme, Bild-, Ton- und Datenträger den Materialwert;
4.4. amtliche Ausweise und Visa die amtlichen Gebühren der Wiederbeschaffung.

5. Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

5.1. Die versicherte Person ist verpflichtet, Schäden durch strafbare Handlungen unverzüglich der nächstzuständigen oder nächst erreichbaren Polizeidienststelle unter Einreichung einer Liste aller in Verlust geratenen Sachen anzuzeigen und sich dies bestätigen zu lassen. Dem Versicherer ist hierüber eine Bescheinigung einzureichen.

5.2. Schäden an aufgegebenem Reisegepäck sind dem Beförderungsunternehmen, dem Beherbergungsbetrieb bzw. der Gepäckaufbewahrung unverzüglich zu melden. Außerlich nicht erkennbare Schäden sind nach der Entdeckung unverzüglich und unter Einhaltung der jeweiligen Reklamationsfrist, spätestens innerhalb von 7 Tagen nach Aushändigung des Reisegepäckstücks, schriftlich anzuzeigen. Dem Versicherer sind entsprechende Bescheinigungen vorzulegen.

5.3. Wird eine dieser Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, ist der Versicherer von seiner Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entspricht. Der Versicherer bleibt insoweit zur Leistung verpflichtet, als die Verletzung keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungsverpflichtung des

Versicherers gehabt hat, es sei denn, dass die versicherte Person arglistig gehandelt hat.

6. Rechtsfolgen bei Verletzungen von Obliegenheiten

Die Rechtsfolgen ergeben sich aus dem Allgemeinen Teil der Versicherungsbedingungen für die Reiseversicherung Ziffer 6.2.

7. Selbstbehalt

Der Selbstbehalt beträgt je Versicherungsfall 10 % des erstattungsfähigen Schadens, mindestens jedoch € 50,- je Person.

F) Auslandsreisekranken- Versicherung

1. Gegenstand der Versicherung

Der Versicherer leistet Entschädigung bei auf der Reise akut eingetretenen Krankheiten und Unfällen für die Kosten der Heilbehandlung im Ausland sowie der Krankentransporte und der Überführung bei Tod. Als Ausland gelten nicht das Land, in dem die versicherte Person ihren ständigen Wohnsitz hat und nicht die Bundesrepublik Deutschland.

2. Heilbehandlungen im Ausland

1. Der Versicherer erstattet die Kosten der im Ausland notwendigen Heilbehandlungen, die von Ärzten durchgeführt oder verordnet werden. Dazu gehören insbesondere Aufwendungen für stationäre Behandlungen im Krankenhaus (einschließlich Operationen), ambulante Heilbehandlungen sowie für Arzneimittel.

2. Sofern ein Rücktransport bis zum Ende der versicherten Reise wegen Transportunfähigkeit der versicherten Person nicht möglich ist, erstattet der Versicherer die Kosten der Heilbehandlung bis zum Tag der Transportfähigkeit, insgesamt jedoch bis längstens 90 Tage ab Eintritt des Versicherungsfalles.

3. Soweit nicht anders vereinbart, trägt die versicherte Person einen Selbstbehalt von € 50,- je Versicherungsfall bei nachträglicher Erstattung.

3. Krankentransporte / Überführung

Der Versicherer erstattet die Kosten für

- a) den Krankentransport in das Krankenhaus im Ausland,
- b) den medizinisch sinnvollen und vertretbaren Krankenrücktransport an den Wohnort der versicherten Person bzw. in das dem Wohnort nächstgelegene Krankenhaus;
- c) die Bestattung im Ausland oder die Überführung zum Bestattungsort bei Tod.

4. Einschränkungen des Versicherungsschutzes

Nicht versichert sind

- a) Heilbehandlungen, die der Grund für den Reiseantritt waren;
- b) Heilbehandlungen, bei denen der versicherten Person bei Reiseantritt bekannt war, dass sie bei planmäßiger Durchführung der Reise aus medizinischen Gründen stattfinden mussten (z.B. Dialysen);
- c) Zahnbehandlungen, soweit es sich nicht nur um schmerzstillende Behandlungen sowie um Provisorien handelt;
- d) Anschaffungen oder Reparaturen von Hilfsmitteln (z.B. Brillen) und Prothesen.

G) Soforthilfe- Versicherung (Versicherung von Beistandsleistungen auf Reisen und Rücktransporten)

1. Gegenstand der Versicherung

Der Versicherer erbringt durch seine Notrufzentrale Beistandsleistungen in den nachstehenden Notfällen, die der versicherten Person während der Reisezeit zustoßen.

2. Krankheit /Unfall

1. Ambulante Behandlung
Der Versicherer informiert auf Anfrage vor und nach Reiseantritt über die Möglichkeiten ärztlicher Versorgung der versicherten Person. Soweit möglich, benennt er einen deutsch- oder englischsprechenden Arzt.

2. Krankenhausaufenthalt
Wird die versicherte Person in einem Krankenhaus stationär behandelt, erbringt der Versicherer die nachstehenden Leistungen:

- a) Betreuung
Der Versicherer stellt über einen von ihm beauftragten Arzt den Kontakt zu den behandelnden Krankenhausärzten sowie ggf. zum Hausarzt der versicherten Person her und sorgt für die Übermittlung von Informationen zwischen den beteiligten Ärzten. Auf Wunsch sorgt der Versicherer für die Information der Angehörigen.
- b) Krankenbesuch
Dauert der Krankenhausaufenthalt länger als fünf Tage, organisiert der Versicherer die Reise einer der versicherten Person nahestehenden Person zum Ort des Krankenhausaufenthaltes und von dort zum Wohnort zurück. Er übernimmt die Kosten für das Beförderungsmittel bis max. € 1.000,-.
- c) Kostenübernahmegarantie / Abrechnung
Der Versicherer gibt gegenüber dem Krankenhaus eine Kostenübernahmegarantie bis € 15.000,- ab. Er übernimmt namens und im Auftrag der versicherten Person die Abrechnung mit demjenigen, der zur Kostentragung der stationären Behandlung verpflichtet ist. Soweit die von dem Versicherer gezahlten Beträge nicht von Kostenträgern übernommen werden, sind sie von der versicherten Person

binnen eines Monats nach Rechnungsstellung an den Versicherer zurückzuerstatten.

3. Krankenrücktransport

Sobald es medizinisch sinnvoll und vertretbar ist, organisiert der Versicherer den Rücktransport der versicherten Person mit medizinisch adäquaten Transportmitteln (einschließlich Ambulanzflugzeugen) an den Wohnort der versicherten Person bzw. in das dem Wohnort nächstgelegene geeignete Krankenhaus.

3. Arzneimittelversand

Benötigt die versicherte Person Arzneimittel, die ihr auf der Reise abhandengekommen sind, übernimmt der Versicherer die Beschaffung der Ersatzpräparate und ihre Übersendung an die versicherte Person. Die Kosten des Ersatzpräparates hat die versicherte Person binnen eines Monats nach Reiseende an den Versicherer zurückzuerstatten.

4. Tod

Stirbt die versicherte Person auf der Reise, organisiert der Versicherer auf Wunsch der Angehörigen die Bestattung im Ausland oder die Überführung der verstorbenen Person zum Bestattungsort.

5. Reiseabbruch / Verspätete Rückreise

Der Versicherer organisiert die Rückreise und übernimmt die gegenüber der ursprünglichen Rückreise entstehenden Mehrkosten, wenn die gebuchte Reise aus den nachstehend genannten Gründen nicht planmäßig beendet wird:

a) Tod, schwerer Unfall, unerwartete schwere Erkrankung der versicherten Person, der Reisebegleiter der versicherten Person oder der nicht mitreisenden Angehörigen oder derjenigen Personen, die nicht mitreisende minderjährige oder pflegebedürftige Angehörige betreuen.

b) Schaden am Eigentum der versicherten Person oder deren Reisebegleiter am Wohnort infolge von Feuer, Elementarereignissen oder strafbaren Handlungen (z.B. Einbruchdiebstahl).

6. sonstige Notfälle

1. Verlust von Reisezahlungsmitteln, Reisedokumenten und Reisegepäck

a) Gerät die versicherte Person aufgrund von Diebstahl, Raub oder sonstigem Abhandenkommen ihrer Reisezahlungsmittel in eine finanzielle Notlage, so stellt der Versicherer den Kontakt zur Hausbank her. Soweit erforderlich, hilft der Versicherer bei der Übermittlung des von der Hausbank zur Verfügung gestellten Betrages. Ist eine Kontaktaufnahme zur Hausbank nicht binnen 24 Stunden möglich, stellt der Versicherer der versicherten Person ein Darlehen bis zu € 1.500,- zur Verfügung. Dieser Betrag ist binnen eines Monats nach Ende der Reise an den Versicherer zurückzuzahlen.

b) Bei Verlust von Kreditkarten oder Euroscheckkarten hilft der Versicherer der versicherten Person bei der Sperrung der Karten. Der Versicherer haftet jedoch nicht für den ordnungsgemäßen Vollzug der Sperrung und die trotz Sperrung entstehenden Vermögensschäden.

c) Bei Verlust von Reisedokumenten ist der Versicherer der versicherten Person bei der Ersatzbeschaffung behilflich.

2. Strafverfolgungsmaßnahmen

Wird die versicherte Person mit Haft bedroht oder verhaftet, ist der Versicherer bei der Beschaffung eines Anwalts oder eines Dolmetschers behilflich. Er streckt Gerichts-, Anwalts- und Dolmetscherkosten bis zu € 2.500,- sowie ggf. eine Strafkautions bis zu € 12.500,- vor. Die versicherte Person hat die gezahlten Beträge unverzüglich nach Rückerstattung, spätestens jedoch innerhalb von drei Monaten an den Versicherer zurückzuzahlen.

3. Such-, Rettungs- und Bergungskosten

Erleidet die versicherte Person einen Unfall und muss sie deswegen gesucht, gerettet oder geborgen werden, erstattet der Versicherer Kosten bis € 5.000,-.

7. Rückholung von Kindern

Können mitreisende Kinder unter 16 Jahren auf einer Reise infolge Todes oder Erkrankung der versicherten Person weder von dieser noch von einem anderen Familienangehörigen betreut werden, sorgt der Versicherer für deren Abholung und Rückfahrt mit einer Begleitperson zum Hauptwohnsitz der versicherten Person und trägt die hierdurch entstehenden Kosten bis € 1.500,-. Gleiches gilt, wenn die Kinder selbst erkranken und infolge der Weiterreise der versicherten Person nicht mehr betreut werden können. Es werden die Bahnkosten 1. Klasse einschließlich Zuschläge sowie nachgewiesene Taxifahrten bis zu € 60,- erstattet. Bei Entfernungen von mehr als 1.000 km Luftlinie kann eine Bahnfahrt 1. Klasse mit Schlaf- bzw. Liegewagen oder ein Flug (Touristenklasse) gewählt werden.

8. Obliegenheit nach Eintritt des Versicherungsfalles

Die versicherte Person hat nach Eintritt des Versicherungsfalles unverzüglich mit der Notrufzentrale Kontakt aufzunehmen.

Wird diese Obliegenheit verletzt, ist der Versicherer von seiner Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, die Verletzung beruht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit. Bei grob fahrlässiger Verletzung bleibt der Versicherer zur Leistung insoweit verpflichtet, als der Umfang des Schadens auch bei gehöriger Erfüllung der Obliegenheit nicht geringer gewesen wäre.

9. Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen

Soweit im Versicherungsfall eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor. Meldet die versicherte Person den Versicherungsfall dem Versicherer, wird dieser in Vorleistung treten.

Beanstandungen zum Versicherungsschein

Die für Beschwerden zuständige Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, D - 53117 Bonn

Außergerichtliche Schlichtungs- und

Beschwerdeverfahren – wenn eine Einigung mit der BD24

Berlin Direkt Versicherung AG nicht erzielt werden kann:

Versicherungsombudsmann e.V., Postfach: 080 632, 10006

Berlin, E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Zusätzliche Hinweise !

Hinweise gemäß Bundesdatenschutz (BDSG)

Gemäß § 26 BDSG informieren wir Sie, dass im Schadenfall Daten gespeichert und ggf. an die in Frage kommenden Verbände der Versicherungswirtschaft und die betreffenden Rückversicherer zum gleichen Zweck übermittelt werden, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der vertraglichen Beziehungen erforderlich ist. Die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes zur Datenübermittlung bleiben unberührt.

Hinweis gemäß § 5a Versicherungsvertragsgesetz

Sollten Ihnen bei Antragsstellung die Versicherungsbedingungen nicht übergeben oder eine Verbraucherinformation gem. §10a des Versicherungsvertragsgesetzes unterlassen worden sein, so gilt der Vertrag auf der Grundlage dieses Versicherungsausweises, der Versicherungsbedingungen, sowie der weiteren für den Vertragsinhalt maßgeblichen Verbraucherinformationen als abgeschlossen, wenn Sie nicht innerhalb von 14 Tagen nach Überlassung der Unterlagen schriftlich widersprechen.

Bitte beachten Sie unbedingt die folgenden wichtigen Hinweise im Schadenfall:

Bewahren Sie diesen Versicherungsausweis sehr sorgfältig auf. Dieser Versicherungsausweis dient im Leistungsfall als Nachweis, dass Versicherungsschutz beantragt wurde und ist im Leistungsfall im Original bei uns einzureichen. Jeder Schaden ist durch Belege, zum Teil durch Originalbelege, nachzuweisen. Bewahren Sie alle Belege sorgsam auf, da uns diese später zwecks Regulierung zur Verfügung gestellt werden müssen.

1) Inanspruchnahme der Reiserücktrittskosten - Versicherung

Unverzügliche Stornierung der Reise dort, wo die Reise gebucht wurde (z.B. Reiseveranstalter oder Reisebüro). Aufgrund Ihrer Stornierung wird eine Stornokostenrechnung erstellt, diese ist an uns weiterzuleiten.

2) Inanspruchnahme der Auslandsreisekranken-Versicherung

Wenn Sie zunächst Ihren Krankenkassenversicherer (gesetzliche Krankenkasse, Ersatzkasse o.ä.) in Anspruch nehmen, benötigen wir die mit Originalerstattungsvermerken versehenen Rechnungskopien.

3) Inanspruchnahme der Soforthilfe-Versicherung

Wenn Sie die Soforthilfe-Versicherung in Anspruch nehmen müssen, wenden Sie sich bitte an die nachfolgend genannte Notrufnummer:

Notrufnummer (24 Std. täglich):
BD24 Berlin Direkt Versicherung AG
Tel.: 0049 (40) 5555 7877

Dieser Notruf Service gilt nur zur Soforthilfe-Versicherung und Auslandskranken-Versicherung (Versicherungsbedingungen F+G)

Schadenmeldungen richten Sie bitte schriftlich an:

KAERA Aktiengesellschaft
Leistungsabteilung

Industriestr. 4-6, 61440 Oberursel
Tel.: +49 (0) 6172 – 99 761 - 0
Fax: +49 (0) 6172 – 99 76 120

Schadenanzeigen erhalten Sie unter:
www.kaera-ag.de